

Kredit Neugeschäft/Agency
Auslands- und Inlandsavale
4244/MA
Andreas Graser

Dieses Dokument besteht aus 2 Seite(n)

Postanschrift:
Landesbank Baden-Württemberg
Am Hauptbahnhof 2
70173 Stuttgart

Telefon 0621 428-72288
Telefax 0711 127-6696345
DOKA_GA@LBBW.de

Zur Übermittlung an den Vorstand der

alstria office REIT-AG
Steinstr. 7
20095 Hamburg

Gewährleistungserklärung nach § 327b Abs. 3 AktG zugunsten der Minderheitsaktionäre der alstria office REIT-AG für die Barabfindungsverpflichtung der BPG Holdings Bermuda Limited
Referenznummer: LBW24BG907241

Die BPG Holdings Bermuda Limited, eine sog. *exempted company with liability limited by shares* nach dem Recht von Bermuda mit Sitz in 73 Front Street; 5th Floor; Hamilton; HM12; Bermuda, und eingetragen im *Bermuda Registrar of Companies* unter Registernummer 48464 ("**BPG Holdings**"), hat uns mitgeteilt, dass sie zum heutigen Tage mittelbar 170.291.615 der insgesamt 178.561.572 ausgegebenen auf den Inhaber lautenden Stückaktien an der alstria office REIT-AG, einer nach deutschem Recht gegründeten Aktiengesellschaft mit Sitz in Hamburg, Deutschland, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg unter HRB 99204 ("**Gesellschaft**"), und somit einen Anteil in Höhe von 95,37 % des Grundkapitals der Gesellschaft i.S.v. §§ 327a Abs. 2 i.V.m. 16 Abs. 4 AktG hält. Die Gesellschaft hält derzeit keine eigenen Aktien. Die BPG Holdings ist folglich Hauptaktionärin der Gesellschaft im Sinne von § 327a Abs. 1 Satz 1 AktG.

Die BPG Holdings hat das Verlangen an den Vorstand der Gesellschaft gerichtet, eine außerordentliche Hauptversammlung einzuberufen und die Hauptversammlung über die Übertragung der Aktien sämtlicher übriger Aktionäre ("**Minderheitsaktionäre**") auf die BPG Holdings als Hauptaktionärin gegen Gewährung einer angemessenen Barabfindung beschließen zu lassen. Die BPG Holdings hat als Barabfindung einen Betrag in Höhe von EUR 5,11 je Aktie festgelegt.

Gemäß § 327b Abs. 3 AktG hat der Hauptaktionär der Gesellschaft vor Einberufung der Hauptversammlung dem Vorstand der Gesellschaft die Erklärung eines im Geltungsbereich des Aktiengesetzes zum Geschäftsbetrieb befugten Kreditinstituts zu übermitteln, durch die das Kreditinstitut die Gewährleistung für die Erfüllung der Verpflichtung des Hauptaktionärs übernimmt, den Minderheitsaktionären der Gesellschaft nach Eintragung des Übertragungsbeschlusses in das Handelsregister der Gesellschaft unverzüglich die festgelegte Barabfindung für die übergegangenen Aktien zu zahlen.

Mit der Eintragung des Übertragungsbeschlusses in das Handelsregister der Gesellschaft gehen kraft Gesetzes alle Aktien der Minderheitsaktionäre der Gesellschaft auf die BPG Holdings über und die Minderheitsaktionäre erhalten im Gegenzug einen Anspruch gegen die BPG Holdings auf unverzügliche Zahlung der festgelegten Barabfindung.

Landesbank Baden-Württemberg

Landesbank Baden-Württemberg
Anstalt des öffentlichen Rechts
Hauptsitze:
Stuttgart, Karlsruhe,
Mannheim, Mainz
Identnr. 06576427

HRA 12704
Amtsgericht Stuttgart
HRA 4356, HRA 104 440
Amtsgericht Mannheim
HRA 40687
Amtsgericht Mainz

Bankleitzahl 600 501 01
BIC/SWIFT-Code
SOLADEST600
USt.-IdNr. DE 147 800 343
kontakt@LBBW.de
www.LBBW.de

Vorstand:
Rainer Neske (Vorsitzender),
Anastasios Agathagelidis, Joachim Erdle,
Andreas Götz, Dirk Kipp, Stefanie Münz,
Thorsten Schönenberger

Dies vorausgeschickt, übernehmen wir, die Landesbank Baden-Württemberg, als im Geltungsbereich des Aktiengesetzes zum Geschäftsbetrieb befugtes Kreditinstitut hiermit nach § 327b Abs. 3 AktG gegenüber jedem Minderheitsaktionär der Gesellschaft unbedingt und unwiderruflich die Gewährleistung für die Erfüllung der Verpflichtung der BPG Holdings, den Minderheitsaktionären nach Eintragung des Übertragungsbeschlusses in das Handelsregister der Gesellschaft unverzüglich die festgelegte Barabfindung in Höhe von EUR 5,11 je auf die BPG Holdings übergegangene auf den Inhaber lautende Stückaktie an der Gesellschaft zu zahlen.

Jeder Minderheitsaktionär der Gesellschaft erwirbt aus dieser Gewährleistungserklärung im Wege eines echten Vertrages zugunsten Dritter im Sinne von § 328 Abs. 1 BGB einen unmittelbaren und ohne die Zustimmung des Minderheitsaktionärs nicht aufhebbaren Zahlungsanspruch gegen uns. Wir können aus dieser Gewährleistungserklärung nur insoweit in Anspruch genommen werden, als der Anspruch auf Barabfindung jeweils besteht und nicht verjährt ist. Der Anspruch eines Minderheitsaktionärs uns gegenüber aus dieser Gewährleistungserklärung wird mit dem Anspruch auf die Barabfindung gegen die BPG Holdings fällig und erlischt, wenn sein Anspruch auf die Barabfindung erlischt. Im Verhältnis zu jedem Minderheitsaktionär der Gesellschaft sind Einwendungen und Einreden aus unserem Verhältnis zur BPG Holdings ausgeschlossen.

Diese Gewährleistungserklärung im Sinne von § 327b Abs. 3 AktG unterliegt ausschließlich deutschem Recht.

Mannheim, 13. Dezember 2024

Landesbank Baden-Württemberg


Sandra Horlemann


Andreas Graser